

BVGer E-1611/2020 vom 9. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1611_2020

FR: TAF E-1611/2020 du 9 septembre 2025

IT: TAF E-1611/2020 del 9 settembre 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Asylrecht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015) sowie nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

E-1611/2020 Seite 7 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Vorliegend Streitgegenstand und somit durch das Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen ist ausschliesslich die Frage, ob das SEM zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers infolge Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 Bst. b AsylG abgelehnt hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind (Bst. a), sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Bst. b) oder gegen sie eine Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) oder Art. 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) ausgesprochen wurde (Bst. c). Hat sich ergeben, dass vom Vorliegen eines dieser drei Tatbestände auszugehen ist, ist gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einem weiteren Schritt die Verhältnismässigkeit der Rechtsfolge eines Asylausschlusses zu prüfen. In Betracht zu ziehen sind dabei praxisgemäss unter anderem das Alter der betreffenden Person zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Handlungen, allfällige anschliessende Veränderungen der Lebensverhältnisse, die Wahrscheinlichkeit der (erneuten) Begehung von Straftaten sowie die Frage, wie lange die in Frage stehenden Handlungen bereits zurückliegen (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.4; 2011/10 E. 6; vgl.

E-1611/2020 Seite 8 zum Ganzen: Urteil des BVGer D-4092/2020 vom 10. August 2022 E. 6.1 m.w.H.).

E. 4.2

Der Asylausschlussgrund von Art. 53 Bst. b AsylG kommt dann zur Anwendung, wenn Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. Die «innere Sicherheit» bezieht sich auf die Förderung des friedlichen Zusammenlebens im nationalen Rahmen sowie die «äussere Sicherheit» auf die Förderung des friedlichen Zusammenlebens im internationalen Rahmen. Massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit als Instrumente des Staats haben einen präventiven Charakter, weshalb deren Anwendung keine strafbare Handlung voraussetzt. Ebenso wenig ist das SEM dazu gehalten, einen strikten Beweis der Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz zu erbringen. Jedoch muss es – selbst unter Berücksichtigung des präventiven Charakters einer gestützt auf diese Gesetzesbestimmung angeordneten Massnahme – substantielle Verdachtsmomente aufzeigen, die sich auf konkrete Indizien stützen; blosser Mutmassungen genügen nicht. Die Bejahung einer möglichen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz setzt zudem eine vorgängige Absprache mit dem NDB voraus. Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Asylunwürdigkeit liegt jedoch beim SEM. Dieses kann sich bei seinem Entscheid daher nicht ausschliesslich auf die Einschätzung des NDB stützen (vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer D-4092/2020 E. 6.2 m.w.H.).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe in wenigen, klaren Sätzen darzulegen vermocht, weshalb er politisch sensibilisiert worden sei und sich in dem ihm bekannten Umfeld engagiert habe. Die von ihm eingereichten umfangreichen Beweismittel mit Behördendokumenten würden gemäss einer internen Dokumentenanalyse keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweisen. Auch habe er von sich aus alle wesentlichen Elemente in wenigen klaren und präzisen Sätzen zu Protokoll gebracht. Aufgrund des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation – namentlich einer bewaffneten terroristischen Organisation – drohe ihm eine längere und unverhältnismässig hohe Haftstrafe, wobei auch weitere Verfolgungsmassnahmen nicht ausgeschlossen werden könnten. Aufgrund dieser Sachlage sowie angesichts der vom Be-

schwerdeführer geschilderten, bereits erlebten Vorkommnisse (insbesondere jene im Juni 2011, als ihn die Polizei an einem einsamen Ort geschlagen und eingeschüchtert habe, sowie auch jene in der Untersuchungshaft) sei seine Furcht vor weiteren Verfolgungsmassnahmen durch die tür-

E-1611/2020 Seite 9 kischen Sicherheitskräfte objektiv begründet. Damit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Der in der Sache konsultierte NDB habe jedoch in einer Stellungnahme sicherheitsrelevante Bedenken in Bezug auf den Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz erhoben, die auf nachrichtendienstlichen Informationen sowie den Aussagen des Beschwerdeführers im Mai und im Juni 2017 gründeten. So sei dieser nach seinen Angaben wegen Mitgliedschaft bei der (...) zu 6 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden. Diese Organisation habe sich unter anderem zu zwei Anschlägen im Jahr (...) in B._____ sowie zu einem bewaffneten Überfall auf (...) im Jahr (...), bei der (...) getötet worden seien, bekannt. Weiter sei im Gepäck des Beschwerdeführers anlässlich einer Personenkontrolle vom 29. Mai 2017 im Bundesasylzentrum (BAZ) O._____ ein Stapel Flyer der (...); eine Sammlungsbewegung, die aus diversen türkischen Gruppierungen bestehe, unter anderem der (...) und der PKK) gefunden worden, was darauf hindeute, dass er hier in der Schweiz seine bisherigen Aktivitäten weiterführe. Zudem sei er am 6. Januar 2018 in P._____ in einem Reisebus kontrolliert worden, der nach Q._____ zu einer PKK-Kundgebung unterwegs gewesen sei. Am (...) März 2019 sei gegen ihn ausserdem ein Strafbefehl wegen Landfriedensbruchs aufgrund der Teilnahme vom (...) April 2018 an der unbewilligten Demonstration «(...)» erlassen worden. Gemäss der Einschätzung des NDB sei folglich davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer für den Fortbestand der Organisation engagiert habe beziehungsweise weiterhin engagiere. Zu dieser Einschätzung des NDB und zum damit verbundenen Asylausschluss gemäss Art. 53 Bst. b AsylG sei ihm mit Schreiben vom 13. Januar 2020 das rechtliche Gehör gewährt worden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2020 seien nicht geeignet, die Einschätzung des NDB zu widerlegen. Hierfür hätte er vielmehr bis anhin unbekannte Tatsachen vorbringen oder – mangels konkreter Gegenbeweise – das Gegenteil glaubhaft machen müssen. Seine Stellungnahme erschöpfe sich jedoch in unbelegten Behauptungen und pauschalen Relativierungen. Der Beschwerdeführer habe somit nicht den Gegenbeweis erbracht, dass er trotz seiner Kontakte zur (...) nicht die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletze oder gefährde. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, sich glaubhaft von der (...) zu distanzieren, überwiege das öffentliche Interesse an der

E-1611/2020 Seite 10 Verweigerung des Asyls aus Gründen der Sicherheit des Landes das private Interesse des Beschwerdeführers an der Gewährung des Asylstatus an Stelle einer vorläufigen Aufnahme. Es sei daher abstellend auf die Einschätzung des NDB von einer andauernden potenziellen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz auszugehen. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer auch keine persönlichen Tatsachen vorgebracht, welche den Asylausschluss als unverhältnismässig erscheinen liessen. Bei der Verweigerung des Asyls handle es sich ferner um das mildeste vom Gesetz vorgesehene Mittel im Asylrecht, welches zudem das grundlegende Recht eines Flüchtlings auf Schutz vor Rückschiebung wahre.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, er habe stets konsequent die behauptete Mitgliedschaft in der Organisation (...) bestritten. Insbesondere

habe er glaubhaft dargelegt, dass er aufgrund deren radikaler Methoden und Vorgehensweisen nie Mitglied der (...) gewesen sei, sondern ihm eine solche Mitgliedschaft (wie vielen anderen re- gierungskritisch gesinnten Leuten) zu Unrecht unterstellt worden sei. Damit habe er sich glaubhaft sowie entschieden von den Methoden und Vorge- hensweisen der (...) distanziert. Weiter habe er maximal zehn (und damit keinen Stapel) Flyer für Werbung zu einem Konzert im (...) in P._____ auf sich getragen. Weder aus dem Verteilen von Flyern für ein Konzert noch aus der Absicht, nach Q._____ zu einer Kundgebung zu fahren, oder aus dem Strafbefehl wegen Landfriedensbruchs könne auf eine Mitgliedschaft beziehungsweise auf ein Enga- gement für das Fortbestehen der Organisation geschlossen werden. Diese Tätigkeiten würden ebenso wenig eine ausreichende Nähe zwischen ihm und der Organisation belegen. Er habe dementsprechend weder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt noch gefährde er diese. Er sei in der Schweiz ausschliesslich in legalen Vereinen und Organisationen Mitglied, respektiere die Werte der Bundesverfassung und schätze insbe- sondere das hiesige politische System mit der direkten Demokratie. Da er sich mit seinen konsistenten Ausführungen glaubhaft von der (...) und deren Vorgehensweisen und Methoden distanziert habe, könne nicht von einem hohen öffentlichen Interesse an der Verweigerung des Asyls ausgegangen werden. Zudem arbeite er intensiv an seinen Deutschkennt- nissen und wolle sich so schnell wie möglich auch wirtschaftlich integrieren. Unter Berücksichtigung seines grossen persönlichen Interesses an der Gutheissung seines Asylgesuchs und der damit verbundenen Erteilung

E-1611/2020 Seite 11 einer Aufenthaltsbewilligung erweise sich die Verweigerung des Asyls als unverhältnismässig.

E. 5.3

Die Vernehmlassung des SEM enthält keine materiellen Ausführungen zur Beschwerde.

E. 6.1

Eine Prüfung der vorliegenden Akten zeigt, dass das SEM – wie für die Anwendung des Ausschlussgrundes nach Art. 53 Bst. b AsylG vorausge- setzt (vgl. E. 4.2 hiervor) – eine Stellungnahme des NDB einholte, auf die es seinen Entscheid in der Hauptsache im Wesentlichen abstellte. In seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2017 erklärte der NDB, er erhebe sicher- heitsrelevante Bedenken in Bezug auf den Verbleib des Beschwerdefüh- rers in der Schweiz. Er bezog sich hierbei auf Aussagen des Beschwerde- führers in seinen Anhörungen (namentlich zu seinen verschiedenen Inhaf- tierungen) sowie auf nachrichtendienstliche Informationen. Weiter wies er darauf hin, dass beim Beschwerdeführer anlässlich der Personenkontrolle vom 29. Mai 2017 ein Stapel Flyer, auf denen die (...) erwähnt werde, ge- funden worden sei, und erklärte, dass es sich bei der (...) um eine Samm- lungsbewegung verschiedener türkischer Gruppierungen handle, unter an- derem der (...) und der PKK, die sich im Kampf gegen das «faschistische» System von Erdogan und der AKP (Adalet ve Kalk■nma Partisi) geeint sä- hen. Hieraus folgerte der NDB, es sei davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer seine bisherigen Aktivitäten in der Schweiz fortsetze. Im Schreiben vom 13. Januar 2020 betreffend rechtliches Gehör fasste das SEM die Angaben des Beschwerdeführers in seinen Anhörungen zusam- men und übernahm für die Wiedergabe der (aus Quellenschutzgründen ei- nem Geheimhaltungsinteresse unterstehenden) nachrichtendienstlichen Erkenntnisse die vom NDB vorgeschlagene Formulierung. Ebenfalls über- nahm es den Hinweis des NDB auf

den beim Beschwerdeführer anlässlich der Personenkontrolle vom 29. Mai 2017 aufgefundenen Stapel Flyer. Als weitere Sachverhaltselemente wies es darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 6. Januar 2018 in P. _____ in einem Reisebus auf der Fahrt nach Q. _____ zu einer Kundgebung der PKK kontrolliert worden sei und dass er am (...) März 2019 einen Strafbefehl wegen Landfriedensbruchs erhalten habe, da er am 7. April 2018 an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen habe. Abschliessend wies es den Beschwerdeführer darauf hin, dass es beabsichtige, ihn gestützt auf diese Aktenlage «gemäss Art. 53 AsylG (Asylunwürdigkeit)» vom Asyl auszuschliessen.

E-1611/2020 Seite 12 In seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2020 nahm der Beschwerdeführer sowohl zur Asylunwürdigkeit infolge verwerflicher Handlungen (Art. 53 Bst. a AsylG) als auch zur Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 53 Bst. b) Stellung. Insbesondere distanzierte er sich von den Aktivitäten der (...), indem er angab, er sei aufgrund deren radikaler Methoden und Vorgehensweisen nie Mitglied dieser Organisation gewesen, was jedoch ihm (so wie vielen anderen regie- rungskritisch gesinnten Leuten) vom türkischen Staat unterstellt worden sei. Ebenfalls wies er darauf hin, dass die (...) bereits im Jahr 2015 zer- schlagen worden sei, womit eine Mitgliedschaft im Jahr 2017 faktisch aus- geschlossen sei. In der angefochtenen Verfügung wiederholte das SEM im Wesentlichen die Angaben gemäss seinem Schreiben vom 13. Januar 2020 betreffend recht- liches Gehör. In Ziff. II.2.b letzter Absatz führte es aus, dass die dem Be- schwerdeführer vorgeworfene Verletzung respektive Gefährdung der inne- ren oder äusseren Sicherheit der Schweiz mit seinen Kontakten zur (...) zusammenhänge. Namentlich erklärte es, dass der Beschwerdeführer nicht den Gegenbeweis erbracht habe, aufgrund seiner Kontakte zur (...) die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht zu verletzen bezie- hungsweise zu gefährden. Nachdem das SEM in seinem Schreiben betref- fend rechtliches Gehör indessen mit seinen Hinweisen auf einen Strafbe- fehl wegen Landfriedensbruchs und die versuchte Teilnahme an einer PKK-Demonstration in Q. _____ noch zusätzliche Sachverhaltselemente ohne erkennbaren Zusammenhang mit der (...) ergänzt hatte, die der NDB in der Stellungnahme vom 4. Dezember 2017 seinerseits nicht als Gründe für die Annahme einer Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz angeführt hatte, kann dem Beschwerde- führer nicht angelastet werden, dass er in der Folge nicht ausschliesslich mit Blick auf die ihm vorgeworfenen Beziehungen zur (...) sachbezogen Stellung nahm. Immerhin erklärte er in seiner Stellungnahme vom 29. Ja- nuar 2020 jedoch (wie bereits dargelegt), sich von den Aktivitäten der (...) zu distanzieren und nie Mitglied dieser Bewegung gewesen zu sein. Aus- serdem wies er darauf hin, dass diese bereits im Jahr 2015 zerschlagen worden sei, womit eine Mitgliedschaft im Jahr 2017 faktisch gar nicht mehr möglich gewesen sei. Mit diesen sachbezogenen Argumenten setzte sich das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht auseinander, sondern be- schränkte sich vielmehr auf die verallgemeinernde Feststellung, wonach sich die Stellungnahme des Beschwerdeführers in unbelegten Behauptun- gen und pauschalen Relativierungen erschöpfe.

E-1611/2020 Seite 13

E. 6.2

Weiter ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung erst mehr als zwei Jahre nach der Stellungnahme des NDB vom 4. Dezember 2017 erging. Damit erscheint vorliegend fraglich, ob die Stellungnahme des NDB vom 4. Dezember 2017 im Verfügungszeitpunkt noch hinreichend aktuell war. Zwar liegt in den Akten eine später verfasste E-Mail des

NDB vom 17. Dezember 2019. In dieser gab der NDB jedoch keine Aktualisierung der nachrichtendienstlichen Kenntnisse wieder, sondern teilte lediglich (auf die entsprechende Rückfrage des SEM) mit, inwieweit die nachrichtendienstlichen Informationen dem Beschwerdeführer offengelegt werden dürften. Schliesslich geht aus den Vorakten nicht hervor, dass das SEM Einsicht in weitere Unterlagen des NDB genommen hätte. Unter diesen Umständen hat das SEM den konkreten Sachverhalt, gestützt auf den es (respektive der NDB) eine Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz durch den Beschwerdeführer befürchte, nicht hinreichend abgeklärt.

E. 6.3

Bei einer Prüfung der angefochtenen Verfügung fällt ausserdem auf, dass das SEM darin zwar erklärte, der verfügte Asylausschluss sei verhältnismässig, zur Begründung dieser Feststellung jedoch lediglich anführte, der Beschwerdeführer habe keine persönlichen Tatsachen vorgebracht, die den Asylausschluss als unverhältnismässig erscheinen liessen, sowie sich nicht glaubhaft von der (...) distanziert. Hierbei unterliess es das SEM jedoch, die in der Stellungnahme vom 29. Januar 2020 enthaltene Erklärung des Beschwerdeführers, wonach er sich von der (...) aufgrund deren Vorgehensweisen und Methoden distanzieren, einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Weiter hätte das SEM bei der von Amtes wegen vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismässigkeit der Rechtsfolge eines Asylausschlusses praxisgemäss unter anderem das Alter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Unterstützung der (...) sowie auch allfällige anschliessende Veränderungen der Umstände berücksichtigen müssen (vgl. E. 4.1 hiervor). In diesem Zusammenhang hätte das SEM insbesondere dem Hinweis des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2020 nachgehen müssen, wonach die (...) bereits im Jahr 2015 zerschlagen worden sei. Schliesslich sind bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit auch die aktuellen Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Hierfür hätte das SEM abklären müssen, ob der Beschwerdeführer durch aktuelle Handlungen tatsächlich (weiterhin) ein Engagement im Hinblick auf die Sicherung des Fortbestands der Organisation (...) zeigt. Auch die weiteren vom SEM ergänzten Sachverhaltselemente (versuchte Fahrt nach Q._____ zu einer Kundgebung der PKK sowie Strafbefehl vom (...) März 2019 wegen

E-1611/2020 Seite 14 Landfriedensbruchs) erweisen sich für die Frage, ob der Beschwerdeführer (weiterhin) ein Engagement im Hinblick auf die Sicherung des Fortbestands der Organisation (...) zeigt, nicht als aussagekräftig, zumal der Strafbefehl vom 29. März 2019 zwischenzeitlich vom Obergericht des Kantons N._____ aufgehoben wurde (Beilage zu BVGer-act. 8; vgl. Sachverhalt Bst. B.g).

E. 6.4

Zusammenfassend erlaubt die derzeitige Aktenlage keine abschliessende Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer in der Vergangenheit über Kontakte zur (...) verfügte und/oder aktuell (weiterhin) über solche verfügt sowie durch ein aktives Verhalten dazu beitrug respektive (weiterhin) dazu beiträgt, deren Fortbestand zu sichern. Damit lässt sich ebenfalls nicht bestimmen, ob vorliegend die Voraussetzungen für einen Asylausschluss gestützt auf Art. 53 Bst. b AsylG gegeben sind. Ebenso wenig erlaubt es die derzeitige Aktenlage dem Gericht, – an Stelle des SEM – eine Prüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen. Angesichts dieser Aktenlage erachtet das Gericht den Sachverhalt nicht als genügend erstellt. Es ist die Aufgabe des SEM, den rechtserheblichen Sachverhalt

vollständig festzustellen und entsprechend zu würdigen (vgl. Art. 12 VwVG) sowie sich anschliessend im Rahmen der von Art. 53 Bst. b AsylG verlangten – bis anhin kaum erfolgten – Verhältnismässigkeitsprüfung damit auseinanderzusetzen.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; die Beschwerdeinstanz ist hierzu indessen nicht rechtlich verpflichtet (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend sprechen keine prozessökonomischen Gründe für eine Vornahme der fehlenden Abklärungen durch das Bundesverwaltungsgericht. Vielmehr obliegt es dem SEM, die seine erstinstanzliche Beurteilung der Asylunwürdigkeit erforderlichen Sachverhaltselemente zusammenzutragen. Schliesslich würde der Beschwerdeführer bei der Herstellung der Entscheidungreife durch das Bundesverwaltungsgericht sowie einem basierend

E-1611/2020 Seite 15 auf diese neue Aktenlage erlassenen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts der Rechtsmittelinstanz beraubt. Somit erscheint es als angezeigt, die Sache gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG mit den nachfolgend (in E. 7.2) im Einzelnen darzulegenden verbindlichen Weisungen zur weiteren Abklärung sowie zur anschliessenden neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wie dies der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelanfrage eventualiter beantragt.

E. 7.2

Im Einzelnen wird das SEM im Rahmen des Rückweisungsauftrags namentlich die nachfolgenden Abklärungen vorzunehmen haben: - Aktualisierung der nachrichtendienstlichen Kenntnisse des Jahres 2017 unter Einsichtnahme in weitere Unterlagen des NDB sowie gegebenenfalls eigener Abklärungen bezüglich der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen hinsichtlich eines Engagements im Hinblick auf die Sicherung des Fortbestands der Organisation (...); - Überprüfung der Behauptung des Beschwerdeführers, die (...) sei bereits im Jahr 2015 zerschlagen worden; - Vornahme einer Glaubhaftigkeitsprüfung bezüglich der vom Beschwerdeführer erklärten Distanzierung von der (...); - Abklären der aktuellen Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers sowie seines Verhaltens in der Schweiz während der vergangenen fünf Jahre, dies namentlich mit Blick auf die Frage, ob er durch aktuelle Handlungen (weiterhin) ein Engagement im Hinblick auf die Sicherung des Fortbestands der Organisation (...) betrieb (diese Abklärungsergebnisse sind zu berücksichtigen bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit, vgl. letzter Absatz der vorliegenden Erwägung 7.2). In der Folge ist dem Beschwerdeführer in geeigneter Weise das rechtliche Gehör zu den Abklärungsergebnissen zu gewähren. Daraufhin wird das SEM die Verhältnismässigkeit neu zu prüfen haben und hierbei das Alter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Unterstützung der (...) sowie auch sein Verhalten seither, seine aktuellen Lebensverhältnisse in der Schweiz und – angesichts des beträchtlichen Zeitablaufs von fünf Jahren seit Erlass der angefochtenen Verfügung – insbesondere sein Verhalten

während der vergangenen fünf Jahre (gemäss den Abklärungsergebnissen) zu berücksichtigen haben, um anschliessend gestützt auf die Abklärungsergebnisse einen neuen Entscheid in der Sache zu fällen.

E-1611/2020 Seite 16

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Eventualstandpunkt gutzuheissen. Die Ziffern 2 und 3 der Verfügung vom 17. Februar 2020 sind aufzuheben und die Sache ist zur neuen Abklärung sowie zum Erlass eines neuen Entscheids an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind gestützt auf Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG keine Kosten zu erheben.

E. 8.2

Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Das mit Kostennote vom 13. Mai 2020 geltend gemachte Honorar von Fr. 1'333.75 erscheint unter Berücksichtigung des aktenkundigen sowie vorliegend erforderlichen Aufwands sowie angesichts der Verfahrensumstände als angemessen. Dieses ist aufgrund der mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 nachgereichten materiellen Ausführungen zu erhöhen auf Fr. 1'500.–. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1'500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen.

E. 8.3

Unter diesen Umständen erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer mit dem am 13. Mai 2020 nachgereichten ausgefüllten Formular «Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege» samt Beilagen den mit Zwischenverfügung vom 1. Mai 2020 einverlangten Bedürftigkeitsnachweis, der für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung vorbehalten wurde, erbracht hat. (Dispositiv nächste Seite)

E-1611/2020 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.